

Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Änderung vom 14. November 2007

*Das Bundesamt für Landwirtschaft
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003¹ über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4 Einleitungssatz

Befindet sich bei einzelbetrieblichen Massnahmen die langfristig gesicherte, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Investitionshilfen:

Art. 6 Maximale Investitionshilfe für Ökonomiegebäude

¹ Der maximale Beitrag für Ökonomiegebäude pro Betrieb ist in Anhang 4 Ziffer III festgelegt.

² Für Investitionskredite gilt der Höchstbetrag nach Artikel 47 Absatz 1 SVV.

³ Für gemeinschaftliche Bauten (Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften und ähnliche Gemeinschaften) gilt je beteiligter Betrieb die Summe der Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2, wobei die anrechenbaren GVE und die maximale Investitionshilfe im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Betriebe berechnet werden.

Art. 7 Abs. 1 und 3

¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

- a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;
- b. die Gemeinschaft mindestens über einen Arbeitsbedarf an SAK nach Artikel 3 SVV verfügt;
- c. jeder Teilhaber und jede Teilhaberin einen Betrieb bewirtschaftet, der nach dem 2. Kapitel der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998² beitragsberechtigt ist;

¹ SR 913.211

² SR 910.13

- d. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 20 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredites entspricht;
- e. bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Buchstabe d das im anrechenbaren Raumprogramm nach Artikel 10 SVV berücksichtigte Land und die Produktionsrechte den verbleibenden Partnern oder Partnerinnen überlassen wird.

³ Wurden gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erhöhte Investitionshilfen ausgerichtet und wurde die einzelbetriebliche Unterstützung nach Artikel 6 Absatz 1 überschritten, so müssen bei einem vorzeitigen Austritt eines Partners oder einer Partnerin die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden.

II

Die Anhänge 1, 3 und 4 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

14. November 2007

Bundesamt für Landwirtschaft:
Manfred Bötsch

Anhang 1
(Art. 1)**Zuschläge und zusätzliche Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK)**

Betriebszweig	Einheit	SAK pro Einheit
Zuschlag: Kartoffeln	ha	0,045
Zuschlag: Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	ha	0,300
Zuschlag: Rebbau mit eigener Kelterei	ha	0,300
Zuschlag: Christbaumkulturen	ha	0,045
Zuschlag: Gewächshaus mit festen Fundamenten	ha	0,900
Zuschlag: Hochtunnel oder Treibbeet	ha	0,450
Betriebseigener Wald	ha	0,012
Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	Normalstoss (NS)	0,015
Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	Normalstoss (NS)	0,010

Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nur dann angerechnet werden, wenn der zum Gewerbe gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

Für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Werte sinngemäss anwendbar.

Anhang 3
(Art. 3)**Beitragsberechtigte Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen**

Werkart	technischer Schwierigkeitsgrad	Ansatz in Franken pro km
Weg	gering	25 000
Weg	mässig	40 000
Weg	gross	50 000
Entwässerung		4 000

Bei Wegen gilt im Normalfall der Ansatz für geringe technische Schwierigkeiten.

Mässige technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mässig tragfähig (CBR im Mittel <10 %), jedoch überwiegend stabil;
- Gelände geneigt (im Mittel >20 %);
- Untergrund feucht, mehrheitlich Sickerung nötig; Entwässerung über Schulter nur beschränkt möglich;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nicht in Wegnähe vorhanden.

Grosse technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mit geringer Tragfähigkeit (CBR im Mittel <5 %);
- Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch);
- Gelände steil (im Mittel >40 %);
- Untergrund vernässt, durchgehende Sickerungen nötig; Entwässerung über die Schulter nicht möglich, sichere Ableitungen in Vorfluter zwingend;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nur ausserhalb der Region vorhanden, deshalb hohe Transportkosten.

Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen

I. Investitionskredite für die Starthilfe

Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschalen in Franken
0,75–0,99	90 000
1,00–1,24	100 000
1,25–1,49	110 000
1,50–1,74	120 000
1,75–1,99	130 000
2,00–2,24	140 000
2,25–2,49	150 000
2,50–2,74	160 000
2,75–2,99	170 000
3,00–3,24	180 000
3,25–3,49	190 000
3,50–3,74	200 000
3,75–3,99	210 000
4,00–4,24	220 000
4,25–4,49	230 000
4,50–4,74	240 000
4,75–4,99	250 000
≥5,00	260 000

Die SAK werden nach Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³ sowie nach Anhang 1 berechnet.

Eine Starthilfe unter 1,25 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.

Bei einer Übernahme eines Betriebes innerhalb einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft berechnet sich die Starthilfe im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft.

II. Investitionskredite für Wohnhäuser

Element	Pauschalen in Franken
Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000
Betriebsleiterwohnung	160 000
Altenteil	120 000

Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.

Bei Sanierungen von Wohnungen beträgt die Pauschale maximal 50 Prozent der Baukosten gemäss Offerten, jedoch höchstens die Pauschale für Neubauten.

Werden Wohnungen in Etappen saniert, so darf der gesamte Investitionskredit für Wohnungen (Saldo aus früheren Sanierungen und neuer Investitionskredit) die maximale Pauschale je Betrieb gemäss Tabelle nicht übersteigen.

III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere

1. Beiträge

Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neubau von Ökonomiegebäuden und den Bau einzelner Elemente:</i>			
Ökonomiegebäude ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500
Ökonomiegebäude mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500
<i>Neubau Ökonomiegebäude oder gleichwertiger Umbau</i>			
Neubau	Sockelbetrag	7 500	10 000
Neubau ohne BTS – Stall	GVE	1 850	3 250
Neubau mit BTS – Stall	GVE	2 100	3 650
<i>Bau einzelner Elemente</i>			
Stall	Sockelbetrag	5 000	7 000
Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000
Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400
Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00
Remise	m ²	25,00	35,00

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
<i>Neubau Ökonomiegebäude oder gleichwertiger Umbau</i>				
Neubau	GVE	8 000	5 000	5 000
Neubau BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
<i>Bau einzelner Elemente</i>				
Stall	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m ³	90	50	50
Hofdüngeranlage	m ³	110	75	75
Remise	m ²	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite:

- Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als die Pauschale für den Neubau eines Ökonomiegebäudes.
- Der Sockelbetrag wird nur beim Neubau von Ökonomiegebäuden oder beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet.
- Für nicht gemolkene Tiere oder Tiere ausserhalb der Rindergattung wird die Unterstützung nach dem Bau einzelner Elemente berechnet.
- Remisen werden auch bei Betrieben ohne Raufutter verzehrende Tiere unterstützt.
- Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile ist eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorzunehmen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum ist die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abzuziehen.

IV. Investitionshilfen für Alpbäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken		Investitionskredit in Franken
	Sommerungs- betrieb bis 50 Normalstösse	Sommerungs- betrieb mit mehr als 50 Normalstösse	
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	2 600	5 000
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 Kühe	20 000	21 100	55 000
Alphütte (Wohnteil); ab 60 Kühe	30 000	31 650	80 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro Milchkuh	600	640	1 750
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	600	640	2 000
Schweinestall, inklusive Hofdüngeran- lage pro Mastschweineplatz (MSP)	180	190	450
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	220	240	800
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	60	70	200

Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite:

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro Milchkuh mindestens 900 kg Milchlieferrecht langfristig gesichert sein.
- b. Pro Milchkuh wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

V. Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel

Neubau von Stall, Futterlager und Hofdüngeranlage

Tiergattung	Einheit	Investitionskredit je Einheit in Franken	Investitionskredit je Einheit inklusive Zuschlag BTS in Franken
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber	GVE	5 600	6 600
Mastschweine	GVE	2 700	3 200
Legehennen	GVE	4 050	4 800
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten	GVE	4 800	5 700